SATZUNG
des Kanusportring Südwest e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kanusportring Südwest e.V.“ und hat seinen Sitz in Singen (Hohentwiel). Er ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verein ist ideal und gemeinnützig ausgerichtet; ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Zweck des Vereins ist die Ausübung des Kanusports in Verbindung mit einer naturverbundenen Lebensweise. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- **a)** Veranstaltung von Wander- und Wettfahrten
- **b)** Schulung der Mitglieder zur Erreichung einer sicheren Bootsbeherrschung
- **c)** Teilnahme an Wettkämpfen
- **d)** Schaffung von Anlagen, welche der Ausübung des Vereinszweckes dienen,

Der Verein ist berechtigt, sich Dachorganisationen und Fachverbänden innerhalb des Deutschen Sportbundes anzuschließen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen des Vereins nicht mehr als Ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert Ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Sämtliche Arbeiten für den Verein sind ehrenamtlich; es werden nur notwendige, nachweisbare Auslagen ersetzt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der Vorstandschaft zu beantragen. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Dem Betroffenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

a) freiwilligen Austritt, **b)** Tod, **c)** Ausschließung.

- **a)** Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.
- **b)** Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- **a)** Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor

Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Vorstandschaft

c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden der Vorstandschaft. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 8 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. u. 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und den Fachwarten (z.B. Wanderwart, Jugendwart usw.). Sie wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie fasst ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Vorstandschaftssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich fordert. Vorstandschaftssitzungen sind auch vor Abhaltung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abzuhalten.

Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.

§ 9 Mitgliederversammlungen

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

- Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft,
- Entgegennehme des Berichts der Kassenrevisoren,
- die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder und Kassenrevisoren,
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
- die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe

des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden. Die Mitgliederversammlungen fassen Ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der Erschienenen erforderlich.

§ 10 Kassenrevisoren

Die Kassenrevisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenrevisoren haben die Kassenführung mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Sie haben darüber hinaus das Recht, jederzeit derartige Prüfungen vorzunehmen. Die Vorstandschaftsmitglieder sind verpflichtet, den Revisoren alle gewünschten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen in Geld umzusetzen.

Das Restvermögen ist einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden, als gemeinnützig anerkannten Organisation (z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Deutscher Sportbund, Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger o.ä.) zu überweisen.

Diese Satzung wurde beschlossen und angenommen in der Mitgliederversammlung vom 12.01.1964 in Reichenbach/Fils. Amtsgericht II VR 12 Singen (Htwl.), 19.03.1965

Mitgliedschaft in den Kanusportringen

Die Kanusportringe sind Interessengemeinschaften der Kanusportler im DFK (Deutscher Verband für Freikörperkultur) und der FKK-ler im DKV (Deutscher Kanu-Verband). Der Kanusportring Südwest hat seinen Sitz in Singen.

Mitglied kann jeder werden, der unbescholten ist und Interesse an FKK und Kanusport hat unter Anerkennung der Satzung. Es ist ein Aufnahmeantrag auszufüllen und mit Passbildern pro Familienmitglied, das einen Ausweis erhalten soll (Kinder unter 14 Jahren benötigen in der Regel noch keinen Ausweis), an den Vorstand einzusenden.

Die Kanusportringe kennen nur die Familienmitgliedschaft, d.h., Familien und Ehepartner werden nur gemeinsam aufgenommen. Der Beitrag ist ein Familienbeitrag und muss als solcher auch von Alleinstehenden gezahlt werden. Für Jugendliche, die ohne Ihre Eltern, jedoch mit deren schriftlicher Zustimmung Mitglied werden, gilt eine Sonderregelung. Geschwister gelten als Beitragseinheit.

Die Beiträge gelten grundsätzlich für das Kalenderjahr und sind Familiensätze. Bei bis zum 31. März eingehenden Anträgen beginnt die Mitgliedschaft im laufenden Jahr. Die später eingehenden Anträge werden für das folgende Jahr angenommen.

Auf Antrag wird eine INF-Marke ausgegeben, die im Ausland in Verbindung mit dem Vereinsauswels gilt. Die Kanusportringe kennen verschiedene Mitgliedschaften. Die Wahl der Mitgliedsart ist einzig von bestehender und beizubehaltender Mitgliedschaft in DKV- bzw. DFK-Verbandsvereinen abhängig. Einzel- [DKV] oder Fördernde [DFK] Mitgliedschaft gilt nicht als

Mitgliedschaft in diesem Sinne.

A) Hauptmitglieder (Vollmitglieder)

erhalten von uns **DFK-Ausweise** und **DKV-(Kanuverbands) Ausweise**, die Zutritt zu allen FKK-Geländen und -Veranstaltungen sowie zu allen Zeltplätzen und Ferienheimen des Deutschen Kanuverbandes verschaffen. Zweimonatlich wird außer dem internen Rundbrief, der auch die Fahrtenvermittlung enthält, die Verbandszeitschrift des DFK, „Freikörperkultur“, zugeschickt.

Ba) Anschlussmitglieder DKV

weisen bei ihrer Aufnahme nach, dass sie bereits Mitglied eines dem DFK angehörenden FKK-Vereins sind und bekommen von uns zweimonatlich den Rundbrief (nicht die Zeitschrift). Sie erhalten von uns **DKV-Ausweise.**

Bb) Anschlussmitglieder DFK

weisen bei ihrer Aufnahme nach, dass sie bereits Mitglied eines dem DKV angehörenden Kanuvereins sind und erhalten von uns die **DFK-Ausweise**, zweimonatliche Zusendung des Rundbriefes und der Verbandszeitschrift.

Es bleibt jedem Mitglied überlassen, ob es am Gruppenleben der örtlich zuständigen Gruppe teilnehmen will, oder sich stattdessen als Einzelmitglied des Kanusportringes betrachtet. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen oder Fahrten besteht nicht.

Die zur Zeit gültigen Beitragssätze sind auf der Vorderseite unter II angegeben.